

Ergänzungsleistungen (EL) Unterstützung bei der Stellensuche durch die regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Allgemeines

1 Grundsatz

Grundsätzlich sind bei teilinvaliden Personen unter 60 Jahren mit einem IV-Grad unter 70 Prozent, nichtinvaliden Witwen unter 60 Jahren ohne minderjährige Kinder sowie nichtinvaliden Ehegatten **ein hypothetisches Erwerbseinkommen** in der EL-Berechnung zu berücksichtigen, sofern kein entsprechendes Erwerbseinkommen erzielt wird. Die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens führt in der Regel zu einem geringeren Anspruch auf EL.

2 Anmeldung zur regionalen Arbeitsvermittlung

Auf die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens kann verzichtet werden, sofern eine Anmeldung bei der RAV vorliegt. Ein Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung ist für die Arbeitsvermittlung durch die RAV nicht erforderlich. Die Anmeldung für Arbeitsvermittlung erfolgt beim zuständigen Arbeitsamt der Wohnsitzgemeinde. Dieses Vorgehen gilt für den Kanton Solothurn mit Ausnahme der Bezirke Dorneck und Thierstein.

Folgen der Abmeldung von der regionalen Arbeitsvermittlung

Abmeldungen von der regionalen Arbeitsvermittlung werden durch die RAV-Beraterinnen und RAV-Berater der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn mitgeteilt.

3 Abmeldegrund: Gefundene Stelle

Es ist im Rahmen der Meldepflicht umgehend eine Kopie des Arbeitsvertrages an die zuständige AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Sofern das Nettoerwerbseinkommen die

Höhe des hypothetischen Erwerbseinkommens erreicht, entfällt die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens.

4 Abmeldegrund: Anderer Grund (keine Stelle gefunden) / Verzichtet auf Vermittlung

Bei Abmeldung von der regionalen Arbeitsvermittlung ohne gefundene Stelle oder bei einem Verzicht auf weitere Stellenvermittlung erfolgt ab dem Folgemonat der Abmeldung eine Neuberechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs unter Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens.

5 Abmeldegrund: Nicht vermittlungsfähig wegen Krankheit

Bei längerdauernder vollständiger Arbeitsunfähigkeit wird die RAV eine Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vornehmen. Für die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens ist bezüglich des Gesundheitszustands der Entscheid der Invalidenversicherung verbindlich. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht haben IV-Rentnerinnen und IV-Rentner mit Teilrenten eine Revision bei der IV-Stelle aufgrund der gesundheitlichen Verschlechterung zu beantragen. Bezügerinnen und Bezüger von Hinterlassenenleistungen sowie Ehegatten haben sich für IV-Leistungen anzumelden.

Für die Dauer des IV-Anmeldeverfahrens respektive des IV-Revisionsverfahrens wird ein hypothetisches Erwerbseinkommen ab dem Folgemonat der Abmeldung in die EL-Berechnung einbezogen. Bei Zusprache von (höheren) Invalidenleistungen erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs.

Hinweise

6 Weitere Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen die AHV-Zweigstellen und die AKSO zur Verfügung.

Die zuständigen AHV-Zweigstellen finden Sie auf unserer Webseite www.akso.ch.

7 Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Jede Haftung wird ausgeschlossen.



Herausgegeben von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Ausgabe Januar 2017

Dieses Merkblatt kann bei der AHV-Ausgleichskasse bezogen werden.

Es ist ebenfalls auf unserer Webseite unter www.akso.ch verfügbar.